Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 2 (1833)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 31.

den 3. Augstmonat
1833.

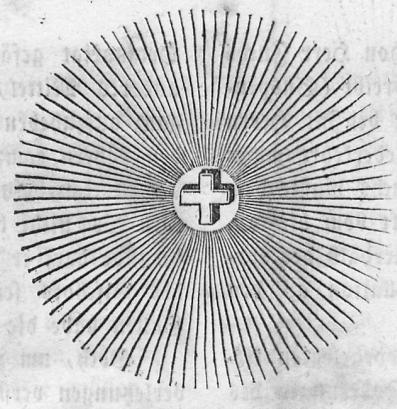

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Ich, spricht der Herr, habe das Gold der Menschen in die Schmelzgluth geworfen; was Gold ist, wird diese Schmelzgluth überleben, und aus dem Feuerofen nur herrlicher hervorgehen; indeß manches Scheingold in Rauch aufgehen oder als Schlacke zurückbleiben wird. Herr! wann wird diese Läuterung zu Ende sein?
Sailer.

Einige Worte zur Vertheidigung der „Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. A. Fuchs und des Kapitels von Utznach, gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in St. Gallen."

(Fortsetzung.)

Doch man wendet vielleicht ein: Herr Fuchs hat an den hl. Stuhl appellirt; er legt ja in seiner Suspensionsgeschichte Briefe vor, die er an den Tit. Herrn Nuntius in Luzern schrieb, und Antworten von diesem an ihn. Hierüber erlaube man uns aber folgende Bemerkungen.

Vorerst darf nicht außer Acht gelassen werden, daß kein apostolischer Legat nach den Rechtsvorschriften in der Kirche die Vollmacht habe, in Sachen des Glaubens zu entscheiden. Eine solche Vollmacht, welche zur Erhaltung des Glaubens dem Primate wesentlich innewohnet, kann nur, wie in den Bemerkungen gesagt wurde, von Demjenigen schlechthin ausgeübt werden, dem die Schlüssel des Himmelreichs übertragen, und dem der Auftrag gegeben wurde, auch die Schafe zu weiden; für den Christus gebeten hat, daß sein Glaube unverletzt bleibe, und dem Er die Pflicht auferlegt hat, seine Brüder im Glauben zu bewahren. Demnach konnte weder dem Herrn Nuntius noch einem andern päpstlichen Legaten zustehen, in der Sache des Herrn Fuchs einen entscheidenden Spruch zu geben. Indessen durfte der Hochw. H. Nuntius die Appellation des Herrn Fuchs annehmen im Namen des hl. Stuhls, um die Sache vollständig dem Urtheile desselben zu unterlegen. Allein dieses durfte er nur dann, wenn hinlänglich erwiesen war, daß, nach den Vorschriften des Rechts, die Appellation eingelegt worden sei.

Herr Fuchs führt nun in seiner Suspensionsgeschichte (S. 83) nach seinem am 20. März an die Nuntiatur gerichteten Schreiben die am 27. desselben Monats erfolgte Antwort des Herrn Nuntius an, in welcher derselbe dem Herrn Fuchs vorstellt, was das Recht fordere in Hinsicht auf sein Ansuchen, bevor die Appellation angenommen werden könne; denn es heißt in dem angeführten Schreiben, „daß keine Appellation angenommen werden könne, bevor aus wirklich vorgelegten öffentlichen Akten sich ergebe, daß innerhalb der vorgeschriebenen Zeit dieselbe von dem frühern Richter an den kompetenten Richter eingelegt worden sei." Es wird kein Kenner des Kirchenrechts in Abrede stellen, daß diese Vorstellungen des apostolischen Nuntius den Vorschriften des Rechts gemäß seien. Hat Herr Fuchs denselben entsprochen? Durchaus nicht. Er führt keinen einzigen gültigen Beweis an, daß er den Foderungen des Rechts Genüge geleistet habe. Alle hiefür nöthigen rechtsgültigen Akten mangeln ihm; — oder, wenn er solche hat, warum legt er sie nicht vor? Allein daß Herr Fuchs den genannten Foderungen des Rechts durchaus nicht entsprochen habe, geht deutlich genug daraus hervor, daß der Herr Nuntius im Schreiben vom 27. März und 11. April an ihn die Foderung stellt, er möchte thun, was das Recht vorschreibe; also hatte er früher dasselbe nicht gethan.

Die Sache ändert sich nicht, wenn schon Herr Fuchs unter dem 17. März an das Ordinariat schreibt (Suspensionsgesch. S. 83): „Die gehörigen Schritte bei Tit. Herrn Nuntius sind bereits gethan“ *); denn es wiederkehrt immer wieder, was schon gesagt wurde: Herr Fuchs mußte dem Herrn Nuntius durch einen authentischen Akt vom bischöfl. Ordinariat in St. Gallen beweisen, daß innerhalb der vorgeschriebenen Zeit bei demselben die Appellation an den kompetenten Richter eingelegt worden sei.

Wenn nun aus den von Herrn Fuchs vorgelegten Akten deutlich genug hervorgeht, daß er den Foderungen des Rechts keineswegs entsprochen habe, darf man sich nicht wundern, daß seine unförmliche Appellation von der Nuntiatur nicht angenommen wurde, zumal diese sie wirklich nicht hätte annehmen können, ohne selbst die Vorschriften des Rechts zu verletzen.

Ganz sonderbar ist es aber, daß Herr Fuchs an den apostolischen Nuntius das Begehren stellte: „er möchte sein Geschäft dem kirchlichen, vom Tridentinum vorgeschriebenen, Gerichte übergeben.“ Denn wenn der Herr Nuntius, wie früher bemerkt wurde, die Vollmacht nicht hat, in der Sache des Herrn Fuchs selbst ein Urtheil zu fällen, wie konnte es in seinen Befugnissen liegen, andern die Entscheidung dieser Sache zu übertragen?

Wir haben oben in Erinnerung gebracht, was schon in den Bemerkungen bewiesen wurde, daß über Gegenstände des Glaubens der endliche Entscheid geradezu vom hl. Stuhle ausgehen müsse. Wir glauben aber, jeder werde sich aus dem Briefe des Herrn Nuntius hinlänglich überzeugt haben, daß, aus Abgang erfoderlicher Requisiten, die Appellation des Herrn Fuchs von der Nuntiatur nicht angenommen werden durfte. Allzu ungereimt und zu auffallend gegen alle Rechtsbegriffe ist das Verlangen bezüglich auf Synodalrichter, als daß demselben hätte willfahrt werden können oder sollen, wie deutlich genug aus dem Schreiben des apostolischen Nuntius hervorleuchtet, welches auf Seite 87 in der Suspensionsgeschichte gelesen wird, insbesondere aus den Worten: „Quin opus habeam indicare, a quo causæ majores, ex quarum numero est causa dominationis tuæ, *sint directe judicandæ* etc.“

In der Angelegenheit des Herrn A. Fuchs fand also keine rechtsgültige Appellation Statt. Indessen könnte die Sache einzig nur auf diesem Wege beendigt werden. Denn auch unter der Voraussetzung, daß die Rechtsvorschrift vom Bischofe zu St. Gallen verletzt worden, und das von seinem Ordinariat gefällte Urtheil ungerecht wäre, gibt es kein anderes Mittel, das Urtheil der ersten Instanz entweder ganz aufzuheben oder umzuändern, als die Appellation an den höhern kompetenten Richter. Herr Fuchs war zu dieser Appellation befugt. Wollte er den einzigen für ihn rechtlichen Weg nicht betreten, auf welche Weise und mit welchem Grunde darf er denn ferner noch behaupten: der Spruch des Bischofs sei ungerecht, und das Ordinariat von St. Gallen habe die gesetzlichen Vorschriften verletzt?

Doch, um zu erkennen, was die Herren unter Rechtsverletzungen verstehen, wollen wir einige der im oben angeführten Libell gemachten vorgeblichen Rechtsverletzungen in nähere Betrachtung ziehen.

Die erste dieser vorgeblichen Rechtsverletzungen (Geist des Christenthums rc. S. 10 §. 10) besteht darin, daß das bischöfliche Ordinariat acht Monate wartete, bis dasselbe gegen Herrn Fuchs einschritt; und nachher „verabsäumte die Kuria, die Geistlichkeit der Diözese und das katholische Volk zu benachrichtigen und aufzuklären.“

Wir müssen die Herren schon fragen, was sie unter dem Worte „Rechtsverletzung“ überhaupt verstehen? Vermuthlich nichts anderes als eine Verletzung der Gerechtigkeit und der Rechtsgesetze in Bezug auf irgend einen Menschen. Wenn also eine Rechtsverletzung genannt werden soll, daß der Bischof von St. Gallen nicht früher gegen Herrn Fuchs einschritt, mußte Herr Fuchs befugt gewesen sein, zu fodern, daß sogleich gegen ihn eingeschritten werde. Wir wissen wohl, daß der Richter das Recht und die Pflicht habe, gegen den Angeklagten einzuschreiten; aber bis auf diese Stunde ist uns unbekannt, daß der Angeklagte das Recht habe, zu fodern, daß gegen ihn eingeschritten, und daß sogleich gegen ihn eingeschritten werde.

Vielleicht wird man sagen: Es war Pflicht des Bischofs, sogleich gegen Herrn Fuchs einzutreten. Sei es, dieses ändert gar nichts in seiner Angelegenheit, und durch diesen Aufschub wurde kein Recht des Herrn Fuchs verletzt. Aber wer beschuldigt hier den Bischof von St. Gallen der Nichtbeobachtung seiner Hirtenpflicht? Diejenigen, welche gegen genannten Bischof sich auflehnen, gerade deßwegen, weil es seine Hirtenpflicht erfüllte, indem er wirklich gegen Hrn. Fuchs eingeschritten ist. In welchen Widerspruch setzen sich hier unsere Gegner wieer mit sich selbst? Und endlich, wer seid Ihr, die den Bischof beschuldigen, seine eigene Pflicht nicht erfüllt zu haben? Gesetzt auch, es wäre wahr, was Ihr saget, wem steht hierüber das Urtheil zu, als dem höchsten Vorsteher der Kirche, nämlich dem Papste?

Eine zweite Rechtsverletzung, welche nach dem Vorgeben der Gegner in bemeldter Sache vorgefallen ist, besteht darin, daß dem Herrn A. Fuchs (§. 12) „ein Prozeß an den Hals gehängt wurde, ohne ihm einen Kläger an die Seite zu

*) Man darf nicht übersehen, daß der Brief an das Ordinariat in St. Gallen, in welchem die angeführten Worte stehen, vom 17. März datirt ist (Suspensionsgesch. S. 83). Der Brief an den Herrn Nuntius ist aber vom 20. März (Suspensionsgesch. S. 84). Herr Fuchs zeigte also am 17. März dem Ordinariat als schon geschehen an, was er erst durch sein Schreiben vom 20. März geschehen lassen wollte.

stellen, und ohne ihm die Klagepunkte zur Einsicht und umsichtigen Vertheidigung einzuhändigen." Aus diesem Grunde wird das Ordinariat von St. Gallen „Kläger, Untersucher und Richter zugleich in der nämlichen Person genannt," und beigesetzt, daß dieses ein Verfahren sei, welches sich gegen alles vernünftige und kirchliche Recht verstoße.

Unsere Gegner sind allerdings ganz eigene Menschen; sie nennen mit der höchsten Kühnheit etwas ungerecht und Rechtsverletzung, ohne auch nur einen einzigen Grund für ihre frechen Behauptungen anzuführen. Sie müssen uns also schon erlauben, ihre Anklagen etwas näher zu untersuchen.

In den Bemerkungen wurde gezeigt, daß der Bischof eine zweifache Gewalt habe, die Gewalt zu lehren nämlich und zu regieren. Kraft der Vollmacht ihres Lehramtes prüfen die Bischöfe die vorgetragenen Lehren am Maaßstabe des göttlichen Wortes, der hl. Ueberlieferungen und amtlichen Erklärungen der Kirche, um zu sehen, ob in denselben etwas enthalten sei, das im Gegensatz oder Widerspruche stehe mit dem katholischen Glauben. Das ganze Geschäft des Bischofs als eines Lehrers besteht also hier in der Untersuchung. Nach reiflicher Ueberlegung der Sache, welche der Untersuchung unterliegt, spricht er aus, ob dieselbe mit dem katholischen Glauben sich vertrage oder nicht.

Der Bischof übt bei solchen Angelegenheiten nur die Vollmacht seines Lehramtes aus, und hat also, da es sich ausschließlich um Lehren und nicht um Personen handelt, keinen Ankläger nöthig. Sobald aber der Bischof gegen Den, welcher verderbliche Lehren verbreitet hat, einschreiten muß, ist genau zu untersuchen, ob Derjenige, unter dessen Namen derlei Lehren oder Schriften umhergeboten werden, wirklich der Urheber dieser Lehren oder Schriften sei. Hierüber frägt der Bischof als Richter ihn an, und sobald der Angeschuldigte sich zu der in der Untersuchung liegenden Lehre oder Schrift wirklich bekennt, bleibt dem Bischofe nichts übrig, als den schuldig Gefundenen zu ermahnen, die irrige Lehre zu widerrufen und zurück zu ziehen, und, wofern derselbe diesen Ermahnungen kein Gehör geben will, die durch die Kirchengesetze verordneten Strafen über ihn zu verhängen. So und niemals anders wurde in der katholischen Kirche verfahren, was sich aus unzähligen Zeugnissen der Geschichte unwidersprechlich erweisen läßt.

Im Kirchenrathe zu Nicäa wurden die Irrthümer des Arius verdammt. Arius war gegenwärtig. Was thaten nun die Väter dieses Kirchenrathes in Bezug auf die Irrthümer und die verdammungswürdige Lehre des Arius? Vorerst (apud Gelas. Cyzic. hist. Concil. Nic., L. II., Cap. 33) wurden die gottlosen und verkehrten Lehren des Arius und seiner Anhänger untersucht. Die Väter des Kirchenraths „stellten eine Untersuchung der Lehren des Arius und seiner Anhänger an." Nach dieser erfolgte die Entscheidung

des Kirchenrathes: „Es hat dem Kirchenrath gefallen, in gemeinsamer Abstimmung über Arius und seine gottlose Ketzerei, über die verabscheuungswürdigen Worte und Behauptungen, deren er sich bediente, die Verdammung auszusprechen." Ueber alles dieses spricht der Kirchenrath das Urtheil der Verwerfung aus. Also waren es die Väter des Kirchenrathes zu Nicäa, welche die gottlosen Lehren des Arius untersuchten, und, nachdem sie dieselben im Widerspruche mit dem katholischen Glauben gefunden hatten, auf Arius und seine Irrthümer das Anathem legten.

Im Kirchenrath zu Ehesus wurde über die Schriften des Nestorius abgehandelt. Zuerst wurde der Brief des hl. Cyrillus an Nestorius abgelesen, welcher gleichsam wie ein Abdruck des Kirchenrathes von Nicäa angesehen wurde. Hierauf ward der Brief des Nestorius an den hl. Cyrillus vorgelesen, welchen alle Bischöfe verworfen haben; denn alle Bischöfe riefen, gleichsam wie aus einem Munde: „Wer Nestorius nicht verdammt, werde selbst verdammt. Wir alle verdammen den Brief und die Lehren des Nestorius, verdammen den Ketzer Nestorius, verdammen den gottlosen Glauben des Nestorius."

Im Spruche aber, welcher gegen ihn erlassen wurde, wird gesagt: „Wir haben wahrgenommen, theils aus seinen Briefen und Erklärungen, theils aus Reden, die er neulich in dieser Metropolitankirche zu Ephesus gehalten hat, daß seine Gesinnungen und Reden gottlos seien," u. s. f. Diese Worte zeigen offenbar eine Untersuchung an, welche die Väter zu Ephesus über die Lehre des Nestorius angestellt hatten. Nach dieser Untersuchung schritten sie zur Verdammung (Labbé T. III. Col. 503) und im Synodalschreiben sagen sie: „sie haben, was in dem Büchern des Nestorius ausgesprochen werde, mit den Erklärungen der hl. Väter verglichen und gefunden, daß selbes mit ihnen sich nicht vertrage, und somit dem katholischen und apostolischen Glauben durchaus widerspreche. Also auch in diesem Kirchenrathe waren es dieselben Väter, welche inquirirten, untersuchten und endlich das Urtheil fällten.

Betrachten wir die Verhandlungen des fünften ökumenischen Kirchenraths in Bezug auf Theodor von Mopsvestia, Theodoret und Ibam (Act. VIII. Apud Labbé Tom. V.) „Von Anfang wurden drei Kapitel untersucht, ehe die gotteslästerlichen Stellen aus den Büchern des Theodor von Mopsvestia angeführt wären." Dasselbe würde in Bezug auf Theodoret und Ibam beobachtet. So wurde erwiesen, daß ihre Schriften im Widerspruche stehen mit den Lehren des Kirchenrathes zu Chalcedon, und daher geschlossen: „Die vorgenannten drei Kapitel verdammen wir; den Theodor von Mopsvestia mit seinen schlechten Mitgehülfen, und die gottlosen Schriften des besagten Theodoret und den gottlosen Brief, welcher dem Ibam zugeschrieben wird, und ihre Vertheidiger, und Alle, welche ihre Lehren gutzuheißen sich anmaßen."

So und nicht anders wurde im sechsten ökumenischen Kirchenrathe gegen die Monotheliten verfahren; die nämliche Handlungsweise befolgte auch der vierte Kirchenrath zu Lateran, wo die Irrthümer des Abts Joachim dammnirt worden sind; und auf diese und keine andere Weise benahmen sich alle andern Kirchenräthe, die aber einzeln anzuführen die hier erforderliche Kürze verbietet.

Einen solchen und keinen andern Rechtsgang hatte die Kirche stets eingeschlagen, wenn schlechte Bücher oder Menschen, die Irrthümer verbreiteten, verurtheilt werden mußten. Das Ordinariat von St. Gallen hat sonach nichts anderes gethan, als was allezeit in der Kirche gethan wurde, wenn Ketzereien, schlechte Bücher und ihre Verfasser dammnirt werden mußten. Sehr thöricht wäre aber die Behauptung, daß dieses wohl in den Kirchenräthen, jedoch nicht so vom Bischofe zu St. Gallen geschehen durfte. Welcher Unterschied läßt sich denn ausfinden zwischen der Handlungsweise eines Kirchenrathes und der eines Bischofs? Durchaus keinen. Wir behaupten im Gegentheil, daß, wenn die Kirchenräthe so handelten, auch die Bischöfe so handeln müßen, und daß somit das Ordinariat von St. Gallen nicht anders handeln durfte.

Allerdings ist ein großer Unterschied zwischen der Kraft und Särke, welche dem Beschlusse eines Kirchenrathes, und der Kraft und Stärke, welche dem Beschlusse eines Ordinariats zukommt; denn der letztere kann vom Richter in zweiter Instanz abgeändert werden, der erstere nicht.

Es darf aber hier nicht unbeachtet gelassen werden, daß in den angeführten Kirchenräthen nicht blos Ketzereien, sondern auch Ketzer dammnirt wurden; denn das Anathem wurde über Arius, Nestorius, Theodor von Mopsvestia und Andere ausgesprochen. Wie auffallend ist also die Unkunde im Alterthum und im Kirchenrecht, welche dem ungestümmen Geschrei unserer Gegner zu Grunde liegt, daß in der Angelegenheit des Hrn. Fuchs kein Kläger da gewesen sei?

Doch ist nicht weniger thöricht, was die Gegner (§. 13) sagen: „In diesem gegebenen Falle aber hat die Kuria die Strafe zum voraus verhängt, ehe von der obern Kirchenbehörde entschieden worden ist, daß die Predigt des Herrn Professors Fuchs wirklich Irrlehren und falsche Grundsätze enthalte.“ Um die Thorheit dieser Behauptung augenscheinlich zu machen, darf man nur bemerken, daß in der Rechtssache des Hrn. Fuchs, wie früher mehr als hinlänglich bewiesen wurde, kein anderer ordentlicher Richter in erster Instanz zugelassen werden könne, als das Ordinariat. Wenn sie also unter den Worten „obere Kirchenbehörde“ das Ordinariat verstehen, ist ihre Klage durchaus grundlos; wollen sie aber mit diesen Worten eine andere Behörde bezeichnen, so beruhet Alles, was sie hiefür vorbringen, nicht nur auf einer ganz irrigen, sondern auch eben so thörichten Voraussetzung.

Die gleiche Ungereimtheit liegt den Worten des (§. 15) zu Grunde, welche lauten: „Wenn wir auch den Inhalt des Suspensionsdekrets als rechtlich anerkennen wollten, — so würde der ordentliche Rechtsgang erfordert haben, daß entweder der Bischof das Dekret selbst unterzeichnet, oder daß es auf seinen bestimmten und ausdrücklichen Befehl ausgefertiget worden wäre.“ Wissen die Herren nicht, daß der Generalvikar eine ordentliche, und zugleich eine stellvertretende Jurisdiktion über die Diözese habe? Eine ordentliche, weil sie nach einem stehenden Gesetze und kraft seines Amtes, eine stellvertretende, weil sie im Namen des Bischofs und an seiner Stelle und nach seinem Willen ausgeübt wird. (Scheil. Instit. J. Eccl. T. I. §. 322.) Immerhin ist's also der Bischof, welcher handelt, entweder selbst oder durch seinen Generalvikar und das Konsistorium. Solches kann nur Derjenige nicht wissen, welcher im Kirchenrechte gar keine Kenntnisse hat, sondern durchaus in demselben ein Fremdling ist.

Mit derselben Grundlosigkeit heißen sie im genannten §. es eine Rechtsverletzung, weil der Dekan, der bischöfliche Kommissar und der Pfarrer des Ortes gänzlich übergangen, und ihnen nicht das Geringste amtlich angezeigt worden.“ Wenn diese Worte so genommen werden sollen, als wäre das Ordinariat nicht befugt gewesen, den Herrn Fuchs zu beurtheilen, bevor derselbe über die in Untersuchung liegende Sache mit dem Dekan, mit dem bischöflichen Kommissar und mit dem Pfarrer des Ortes Rücksprache genommen hatte; so ist dieses die allerunvernünftigste Behauptung. Oder wo wird vom Kirchenrechte so etwas vorgeschrieben?

Welches sind die Rechtsgesetze, die Kanones der Konzilien, die Verordnungen der Päpste, welche dieses verlangen? Meinen aber die Gegner nur, das Ordinariat hätte den gegen Herrn Fuchs erlassenen Spruch dem Herrn Dekan, dem Pfarrer des Ortes und dem bischöflichen Kommiss- mittheilen sollen; so muß wohl unterschieden werden zwischen dem, was füglich hätte geschehen können, und dem, was das Ordinariat thun mußte, um nicht ein Recht des Herrn Fuchs zu verletzen. Von einer Rechtsverletzung kann in jedem Falle hier wieder ganz und gar nicht die Rede sein.

Im §. 16 wird eine Rechtsverletzung genannt, weil Herr Fuchs gegen die konstanzischen Synodalstatuten während der Fasten- und Jubiläumszeit suspendirt worden sei. Allein die Herren sollen bedenken, daß der konstanzischen Synodalstatuten nur für die Diözese Konstanz verbindlich waren. Solange dieses Bisthum existirte, mußten diese allerdings in Kraft bleiben. Sobald aber die Diözese Konstanz aufgehoben war, konnte von den genannten Statuten, als verbindenden Gesetzen, nimmer mehr die Rede sein: denn bei Aufhebung der einen Diözese und der Errichtung einer andern werden alle besondern Statuten jener erstern

Diözese mit aufgehoben und hören solange auf, verbindlich zu sein, bis sie vom Bischofe der neuerrichteten Diözese wieder aufgenommen und bestättiget worden sind. Die Herren haben also zu beweisen, daß die Synodalstatuten der ehemaligen Diözese Konstanz vom Bischofe in St. Gallen wirklich genehmigt worden seien, bevor sie auch nur ein gründliches Wort über Rechtsverletzung in dieser Beziehung vorbringen können; denn kein Bischof kann verpflichtet werden, sich an Statuten zu halten, die keine Kraft und keine Verbindlichkeit über ihn haben.

Doch wir haben uns wahrlich nur zu lange bei derlei Albernheiten aufgehalten. Wir verweisen deßhalb den Leser, um ihn hier nicht länger zu ermüden, in Bezug auf das, was die Gegner noch über Verletzung der Staatsverfassung vorbringen, auf die Schrift: „Die Rechte des Bischofs in rein geistlichen Dingen der Staatsgewalt gegenüber" (St. Gallen, bei Franz J. Brentano 1833.)

Indessen müssen wir noch wiederholen, was schon früher behauptet und erwiesen worden ist, daß, wofern wirklich alle jene Rechtsverletzungen, welche die Gegner ohne alle stichhaltende Gründe dem Ordinariat von St. Gallen vorwerfen, statt fänden, was wir aber keineswegs zugeben; so könnte kein anderer Weg zur rechtlichen Entscheidung dieser Sache eingeschlagen werden, als die Appellation an den höhern Richter, welcher ist der hl. Stuhl. Diesen Weg haben die Gegner nicht eingeschlagen. Daher legen sie ihre Unwissenheit, ihre Unvernunft und gänzliche Unkunde an den Tag, so oft sie in dem mehrgenannten Geschäfte dem Ordinariat von St. Gallen Rechtsverletzungen vorwerfen, und gegen dasselbe sich so geberden, als hätte es wirklich Unrecht gethan.

(Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Zürich, den 12. Juni. Seit der Eröffnung der dießjährigen ordentlichen Tagsatzung wird der katholische Gottesdienst in der Fraumünsterkirche gehalten. Der Hochw. Herr Dekan von Lachen predigte an dem ersten Tage, an welchem es den hiesigen Katholiken endlich vergönnt war, zur Anhörung des Wortes Gottes und zur Verherrlichung des ewigen Wesens sich in einem Tempel zu versammeln. Die große, geräumige Kirche war ganz angefüllt. Unter den Anwesenden befanden sich viele Protestanten, wovon sich die meisten, obwohl nur von Neugierde getrieben, doch so benahmen, wie es die heilige Handlung foderte. Seit langem war eine solche feierliche Stimmung, eine solche ernste Andacht in unserer Gemeinde nicht mehr sichtbar gewesen. Frei von dem peinigenden Gefühle, von christlichen Brüdern, von Miteidgenossen in ein schwarzes ungesundes Lokal verwiesen zu sein, um da

unsern und ihren Gott für sie und uns anzuflehen, erhob sich das Herz nunmehr mit geläuterten, von allen unreinen äußern Einflüssen freien Empfindungen zum ewigen Vater. Statt pöbelhafter Ausdrücke, Geschrei und Gelärm, wovon man in dem frühern Lokal während des sonntägigen Gottesdienstes nicht selten gestört wurde, da Wohnungen an dasselbe stossen und sich bei einem Fenster desselben sogar ein s. v. Abtritt befindet, — vernahm man jetzt mit wahrem Vergnügen die harmonischen Töne eines kleinen Männerchors von hiesigen Studirenden, deren Eifer zur größern Feierlichkeit und würdigern Begehung des Gottesdienstes das ihrige beizutragen alle Anerkennung verdient.

Wir hoffen sowohl von unserm neuen Hochw: Herrn Pfarrer Kälin von Einsiedeln, welcher seinem heiligen Stande Ehre machen zu wollen scheint *), als über unsere kirchlich-religiöse Existenz in Zürich nur Erfreuliches berichten und durch Thatsachen beweisen zu können, daß unsere christlichen Mitbrüder in hier uns gern jene Freiheit gestatten und jene Duldung und Rechte angedeihen lassen, die sie auch am katholischen Vorort Luzern genießen.

* * *

Aargau. Das Kapitel Mellingen hat in seiner Versammlung, gehalten in Niederwyl am 21. Mai letzthin, in Betrachtung der vielerlei Unordnungen und Zerwürfnisse in kirchlichen Dingen, auf Mittel gedacht, dem Uebel abzuhelfen.

Nach allseitiger Betrachtung dessen, was nicht sein und was sein oder werden sollte, brachte die Berathung das Resultat hervor: Es könne nicht wohl etwas allseitig- und bestehend-Heilsames in unserer gegenwärtigen Lage erwartet werden, wenn nicht gleichsam ein neues kirchliches Leben erwache, ein kräftiger Geist Haupt und Glieder beseele, vereine und regele, und so die ganze neue Diözese nach einförmig festzusetzenden kirchlichen Verordnungen, vom Haupte, dem Bischofe, geleitet, gegen verderblichen Einfluß und Eingriffe geschützt, dem ganzen Diözesan-Klerus eine feste Regel für seine priesterliche Handlungsweise gegeben, und den Gläubigen jedes Standes und Ranges die Pflichten gegen die Kirche, ihre Mutter, mit neuem Ernst vorgehalten und eingeschärft werden, wobei nach Möglichkeit alles Ungleiche und Anstößige gehoben werden sollte.

Zur Erreichung dieses Zweckes wurde als vorzügliches Mittel erachtet die Abhaltung einer Diözesan-Synode nach Concil. Trid. Sess. 24, Kap. 2. — und erwähnt in Mitte des Kapit. 18.

Um zu einer solchen Synode sich vorzubereiten und dem gegenwärtigen Uebelstande, in welchem der katholische Pfarrer im Kanton Aargau steht, in Betrachtung der an ihn gerichteten im Widerspruche stehenden Forderungen von Seite der kirchlichen und Zivil-Gesetze, so gut als möglich abzuhelfen, hat das Kapitel den Entschluß gefaßt, vorerst mit den übrigen Kapiteln dieses Kantons über Alles dieses in

*) Der Hochw. Herr Pfarrer Kälin ist erst seit einigen Wochen hier.

Berathung und Einverständniß sich zu setzen; sodann — wo möglich, mit den andern vereint — dem Hochw. Hrn. Bischofe alle die Hauptübel und Bedürfnisse vorzustellen und Hochselben um Veranstaltung einer Diözesan-Synode ehrerbietigst zu ersuchen.

Um diesem Beschluße Folge zu geben, wurde eine Kommission aus drei Mitgliedern erwählt, die sich Freitag den 7. Juni in Boswyl versammelt und beschlossen hat:

A. Der vorerwähnte Kapitelsbeschluß möchte beförderlichst durch Hr. Dekan Groth den Hrn. Dekanen Rohner, Dosenbach und Dinkel mitgetheilt werden, mit dem Ansuchen, solchen ihren Herren Kapitularen zur Kenntniß zu bringen; und dieselbe um Unterstützung zu ersuchen;

B. Der Zerfall der Kirchendisziplin überhaupt und besonders im Kanton Aargau, die Verschiedenheiten und Widersprüche in Gesinnung- und Handlungsweise der Geistlichen selbst nach Verschiedenheit ihrer Bildung, die Zerrissenheit des Klerus und die daraus hervorgehenden Aergernisse für die Gläubigen, die widersprechenden Forderungen der Kirchen- und Staatsgesetze an die Geistlichen seien hinlänglich bekannt, und, um ihnen abzuhelfen, wolle man aus den allgemeinen Wünschen nur folgende vorzüglich zur Beherzigung und Realisirung ausheben.

1) Einförmigkeit im Ritus für die ganze Diözese — und Einförmigkeit im Katechismus für Jugend und Erwachsene;
2) Gleichförmigkeit in Fasten- und Abstinenztagen, was besonders für diesen Kanton Bedürfniß sei;
3) Bessere Disziplin und Zusammenwirkung unter der Geistlichkeit; gehörige Aufsicht und Unterordnung; übereinstimmendes, für das Gute wirksames und erbauliches klerikalisches Leben;
4) Eine feste, das Gewissen beruhigende, gegen Verfolgung, Mißbrauch und Aergernisse schützende Regel und Richtschnur in Matrimonialsachen, worin seit längerer Zeit im Kanton Aargau die größte, ärgerlichste und höchst verderbliche Verwirrung herrscht. Darin kommen vorzüglich zur Betrachtung die Matrimonia mixta. Dabei ist eine kirchliche entschiedene Bestimmung für die katholischen Pfarrer und und für das Volk erforderlich. Es soll festgesetzt werden, was ein Pfarrer zu thun hat, wenn eine solche Verehlichung verlangt wird, und was zu beobachten sei, wenn solche Ehen gegen die kirchliche Verordnung — wirklich eingegangen und bürgerlich gültig geschlossen werden?

— Mehrere Gemeinden des katholischen Aargaus haben den 13ten Juli dem Hochw. Herrn Bischof von Basel eine Bittschrift *) eingereicht, in welcher sie den gemeinschaftlichen Vater und Oberhirten auf die Gefahren aufmerksam machen, welche in dieser bedrängnißvollen Zeit der katholischen Kirche drohen. —

*) Diese Bittschrift ist vollständig abgedruckt bei Gebrüdern Räber zu haben. Preis 1 Batzen.

Nachdem sie eine Menge wahrhaft schaudererregender Lehren und Grundsätze namhaft gemacht haben, welche größtentheils in Mitte des großen Rathes ausgesprochen wurden, so schließen sie, wie folgt:

„Aus diesen und andern Aeußerungen geht unzweifelhaft hervor:

1) Daß mit thätigem Eifer dahin gestrebt wird, die Kirche ihrer wohlerworbenen Rechte zu berauben;
2) Daß durch jegliches Mittel dahin gearbeitet wird, die katholische Geistlichkeit herabzuwürdigen, sie als Feinde des Volkes, seiner Freiheit, seines Glückes und Wohlstandes, als Feinde der Volksbildung, Freunde der Dummheit, Unwissenheit, als selbstsüchtig und eigennützig darzustellen, um sie um alle Achtung und allen Einfluß zu bringen, damit dasselbe um so williger für die Verwirklichung der Pläne und Absichten der Verführer sich gebrauchen lasse;
3) Daß dahin gestrebt wird, um jeden Preis das katholische Volk von dem Verbande mit dem römischen Papste, dem Haupte und Mittelpunkte der katholischen Kirche, und somit von dieser Kirche selbst loszureißen, um an deren Stelle National- und Kantonalkirchen zu gründen und seine eigene Vernunft — d. h. Jeder seine eigene beliebige Meinung — als obersten Götzen aufzustellen.

Es geht also dieses Streben ganz unzweifelhaft auf gänzlichen Umsturz der katholischen Religion in unserm Lande. Dieses Streben wird noch gefährlicher, wenn man bedenkt, daß diese Feinde der Religion ihr vorzügliches Augenmerk auf das aufkeimende Geschlecht, die Jugend, richten, um dieser ihre feindlichen Grundsätze gegen die katholische Religion beizubringen. Hier kommt ihnen auch einer der vieldeutigen Paragraphen unserer Verfassung zu statten, welcher heißt: „Der Staat sorget für die Jugendbildung.“ Wenn nun dieser Artikel mit Ausschluß, oder wenigstens mit dienstbarer Unterordnung und Zurücksetzung der Kirche und Geistlichkeit vollzogen werden sollte, wie es wohl unzweifelhaft die Absicht unserer Tonangeber und Leiter im großen Rath ist, was haben wir da nicht alles für die Zukunft zu fürchten?

Diesem verderblichen Streben wird kein Widerstand geleistet; ruhig fortwuchernd breitet es sich immer mehr aus und trägt reichliche Früchte. Die Geistlichkeit schweigt oder seufzet nur im Stillen über dieses drohende Unglück, oder redet und wirket nur vereinzelt — und deßwegen erfolglos — ihm entgegen. Dadurch werden die Feinde der Religion immer frecher; sie behaupten, ihre neue Lehre sei katholisch, nur nicht pfäffisch nach Art der Römlinge; die weniger Befestigten fangen an zu wanken und diese Lehren für einleuchtend zu finden, und die Guten trauern, daß man die Wölfe so frei und ungehindert solches Verderben unter der Heerde anrichten läßt. Auch wir würden zu allem diesem Trieben auch ferner geschwiegen und es geduldet haben, wenn wir nicht in diesen gefährlichen Zeiten Schwei-

gen und Dulden als feigen Verrath an der heiligen Sache der Religion gehalten hätten.

Zutrauungsvoll und inständig erheben wir daher unsere Stimme zu Ihnen, unserm geistlichen Vater und Oberhirten, und rufen: Erbarmen Sie Sich unser und unserer Kinder! und lassen Sie nicht geschehen, daß das Licht und die Freiheit des wahren katholischen Glaubens für uns oder unsere Kinder verdunkelt, oder gar von unserm Lande vertilget werde. Dem Schutze Ihrer oberhirtlichen, väterlichen Wachsamkeit, Liebe und Sorge empfehlen wir dieses kostbare Gut. Im Gefühle ehrfurchtsvoller Unterwerfung, unmaßgeblich und unvorgreiflich Ihrer tiefen Weisheit, bitten wir sie daher:

1) Geruhen Sie, Ihrer Geistlichkeit doppelte Wachsamkeit auf das gefährliche Treiben gegen unsere hl. Religion zu empfehlen, auf daß sie mit Eifer und Klugheit, aber nicht vereinzelt, sondern mit Einstimmigkeit, unter Ihrer Leitung, Ihrem Schutz und Beistande diese gefährlichen Angriffe aufdecke, denselben zuvorkomme und sie abwende, damit die katholische Religion mit ihren Einrichtungen, Anstalten, Stiftungen und Gütern rein und ungetrübt erhalten und unsern Nachkommen überliefert werden könne.

2) Da es bei dem heutigen Treiben so offenbar auf Umsturz der katholischen Religion und Kirche bei uns abgesehen, und im neuen Bundesentwurfe kein Wort von deren Gewährleistung enthalten ist; so ersuchen wir Sie ferner, allen Ihren Einfluß dahin zu verwenden, daß die katholiche Kirche mit ihren Rechten und Anstalten, und Stiftungen und Gütern, im neuen Bunde gewährleistet werde."

Frankreich. Der Versuch ist gemacht worden, aber nicht gelungen, zwölf der bestehenden Bisthümer aufzuheben. Wohl aber ist der Vorschlag in der Kammer durchgegangen, dem Erzbischofe von Paris einen Theil seines Gehaltes zu nehmen; — ein Beweis wie sehr man sein edles Benehmen während der Cholera zu würdigen weiß. Er hatte während der Pest zuerst das Beispiel der Aufopferung gegeben; er hatte sein Haus für die Kranken hergegeben, die Spitäler besucht, eine Anstalt für die Waisen errichtet, bei 400 derselben unterstützt er, — und nun zur Dankbarkeit thut man ihm das! —

Rom. Der heil. Vater hat an den Erzbischof von Toulouse einen Hirtenbrief geschickt, datirt vom 8. Mai 1833, welcher hervorgerufen wurde durch ein Schreiben von mehr als 40 französischen Bischöfen an den Papst, in denen sie sich beklagten, daß die Herausgeber des Avénir ihre Grundsätze noch nicht aufgeben wollten. Der Papst drückt in seinem Schreiben, welches eigentlich nichts anderes ist, als eine Bestätigung seines Hirtenbriefes vom 15. August verfl. J., sein größtes Mißfallen aus über die Beharrlichkeit der Irrenden auf ihren Ansichten; den Bischöfen bezeugt er seine größte Zufriedenheit über ihre Ergebenheit gegen den heil. Stuhl, verbunden mit dem sehnlichsten Wunsche, der Urheber und Vollender des Glaubens möge auch diese in der Kirche entstandenen Zwistigkeiten wieder beseitigen.

Schottland. Ein herrliches Beispiel von Aufopferung, Liebe und Muth hat uns letztes Jahr ein schottländischer Geistlicher, Namens Lovi, von Keith gegeben. Der Bischof und apostolische Vikar des nördlichen Bezirks hielt es für angemessen, zur Zeit des Häringsfischfanges einen Missionär nach Wick im nördlichen Schottland zu schicken, wo sich zu dieser Zeit viele Fremde finden. Seine Ankunft zu Wick erregte Aufsehen, weil da sonst keine Katholiken wohnen. Er konnte nur mit Mühe einen Ort für den heiligen Dienst finden, miethete indeß einen Laden und begann da seine Unterweisungen. Die Protestanten kamen herbei, ihn zu hören; er erklärte die katholische Lehre und suchte die Vorurtheile gegen dieselbe zu entfernen. Die protestantischen Geistlichen, als sie es erfuhren, erhoben ein Geschrei, Lovi ziehe die Rache des Himmels über die Stadt herab. Ihr Lärm wirkte, Lovi wurde verhöhnt und mit Steinen verfolgt; er aber achtete dies nicht. Indeß brach die Cholera aus, der Schrecken war allgemein, alles floh, die Kranken waren ohne Hilfe, die Sterblichkeit nahm sogleich zu. Jetzt bewies Lovi, was es um einen kath. Geistlichen sei, der vom Geiste der Religion beseelt ist. Er besuchte den Choleraspital, von da die verlassenen Kranken in den Häusern, pflegte sie wie ein Krankenwärter, brachte ihnen alles Nothwendige und begrub sogar die Todten. Unter der Leitung eines Arztes reichte er ihnen Arzneimittel und heilte viele. Er legte sich selbst nicht mehr zu Bette, und man wunderte sich, daß er den vielen Strapatzen nicht erliegen mußte. Bald änderte sich nun die Stimmung gegen ihn, wie es nothwendig geschehen mußte, da man ihm gegenüber die protestantischen Herren sich klüglich in ihren Häusern einschließen sah. Als die Zeit des Fischfanges vorüber war, wollte Lovi nach Keith zurückkehren. Allein die Bewohner baten beim Bischofe um ihn. Lovi setzte somit die Pflege der Kranken fort, besuchte sie alle ohne Unterschied der Religion, und nichts war so schwer, das ihn zurückgeschreckt hätte. Der Sanitätsrath stattete ihm seinen Dank ab und wollte ihn bezahlen, indem er ihn den Aerzten gleich stellte; allein er schlug alle Bezahlung aus. Als das Gerücht erscholl, daß die Cholera zu Keith ausgebrochen sei, entschloß sich Lovi, sogleich zu verreisen; umsonst versuchte man zu Traine, wo der Reisewagen still hielt, ihn zurückzuhalten. Man wollte ihm jene Achtung und Ehre erweisen, die sein edles Benehmen verdiente; aber er reiste fort bis Inverneß, wo die Cholera wüthete. Als er daselbst erfuhr, daß sie in Keith noch nicht ausgebrochen sei, blieb er zu Inverneß, um den katholischen Missionär zu unterstützen, und bewies sich da, wie zu Wick; er verließ die Stadt erst, als die Pest gänzlich aufgehört hatte. Jeden Abend predigte er in der Kapelle, wo sich das Volk drängte, ihn zu hören. Vor seiner Abreise kam eine De-

putatschaft, ihm im Namen der Bewohner ihren Dank und eine Tabackdose mit einer ehrenvollen Aufschrift darzubringen. Die göttliche Vorsehung, die Alles aufs wunderbarste leitet, ordnete gewiß auch diese Reise des Missionärs an, um den katholischen Glauben in Schottland wieder zu verbreiten.

Erklärung.

Laut Aussage achtbarer Männer soll der amtliche Bericht der löbl. Amtsstatthalterei Luzern an die Hohe Regierung über die Verhandlungen der Bundesakt-Annahme oder Verwerfung im Wahlkreise Habsburg unter Anderm auch melden: Die Geistlichen des Amts Habsburg haben sich (gegen die bischöfliche Weisung) alle Mühe gegeben, beim Volke die Verwerfung zu bewirken, und zu dem Endzwecke abwechselnd im Pfarrhofe zu Root, zu Adligen- und Udligenschwyl und zu Meggen Konferenzen darüber gehalten.

Den Endesunterschriebenen ist's zwar unbegreiflich und unglaublich, daß der amtliche Bericht, den sie nicht eingesehen haben, dies enthalt: Wenn es aber ist; so sind sie es der Wahrheit, ihrer Ehre und Stellung schuldig, die bemeldete Aussage, woher sie immer kommen möge, als gänzliche Lüge und Verleumdung zu erklären.

Mehr als zehn Wochen unmittelbar vor dem 7ten Juli wurde an drei der benannten Orten von ihnen keine Konferenz gehalten; und diejenige Konferenz übrigens, die bereits seit zwei Jahren nicht nur abwechselnd an den besagten Orten, sondern auch zu Greppen und Meyerskappel gehalten ward, ist eine rein geistliche Pastoralkonferenz, ganz der Art, wie sie nach ihrer Ueberzeugung im Sinne und Wunsche des hochwürdigsten Hrn. Bischofs selbst liegt, oder doch gewiß von ihm, nach Einsicht ihrer Statuten und Verhandlungen, hochseine volle Genehmigung erhielte.

Geschrieben den 30ten Juli, 1833.

Jodoc Egli, Leutpriester in Root.
Jos. Ant. Amrein, Pfarrer in Udligenschwyl.
Leont Meyer, Pfarrer in Meggen.
Xaver Bachmann, Pfarrer in Adligenschwyl.

Literarische Anzeige.

„Das hl. Sakrament der Buße, ein nothwendiges Hülfbüchlein zur Selbstbelehrung für die reifere Jugend; von Lorenz Lang." Würzburg, in der Etlinger'schen Buchhdlg. 1833. 8. 68 S.

Dieses Büchlein enthält eine Unterweisung sowohl über die Buße überhaupt, als vorzüglich über das hl. Sakrament der Buße ins besondere. Der würdige Verfasser sagt im Vorworte: „Mit betrübten Herzen habe ich die traurige „Wahrnehmung gemacht, daß unsere Jugend, sobald sie aus „der Schule entlassen ist, in unverzeihliche Rohheit, Unwissen„heit und Stumpfsinn zurücksinkt. Indem ich mit Bedauern „nachforschte, woher dieses Unheil komme, fand ich, daß „man gerade dieses Alter, welches doch das gefährlichste „des Menschenlebens ist, eines fortgesetzten Unterrichtes „und unermüdeter Erziehung nicht genug würdigt," (wenigstens sie so vielfach ihm nicht genug angedeihen läßt.)

Diesem Uebel, das leider auch bei uns und überall nur zu gegründet ist, wenigstens in Bezug auf den wahren und gründlichen katholischen Unterricht über Buße und sittliche Bekehrung und Besserung des Menschen entgegen zu wirken, beabsichtiget der Herausgeber durch dieses für Selbstbelehrung der reifern Jugend geschriebene Gebetbüchlein. Um diesen seinen schönen Zweck bei recht Vielen zu erreichen, wäre nach unserer Ansicht zu wünschen, daß es für die Jugend noch etwas populärer, nämlich weniger aphoristisch und abstrakt geschrieben sein möchte. Nach einer kurzen Einleitung über den Ursprung der Sünde, über die Erlösung und die Heilmittel, enthält das Buch drei Abschnitte. Der Erste handelt von der Buße überhaupt; der Zweite von dem hl. Sakrament der Buße im Besondern, und der Dritte enthält Gebete und Gesänge vor und nach der Beicht, oder kurze Bußandachten.

Der Unterricht über die Beicht, den der zweite Abschnitt umfaßt, ist sehr vollständig und ächtkatholisch. — Nur sollte Seite 39 noch deutlicher ausgesprochen sein, daß die sogenannte blos „natürliche Reue und Leid" unnütz und eitel ist, und Seite 43 und 44, daß zum guten Vorsatze auch der feste Entschluß gehört, gestiftetes Unrecht, fremdes Gut, geraubte Ehre, zugefügten Schaden u. s. w. nach Vermögen zu vergüten und zu ersetzen. Es wird dies freilich Seite 52, wo von der Genugthuung die Rede ist, deutlich ausgesprochen, steht aber eben deßwegen nicht genug am rechten Orte. Ueberdies fodert die katholische Lehre, auch abgesehen von der unerläßlichen und pflichtmäßigen Vergütung des Unrechts und wahren Lebensbesserung, ohne die es keine würdige Früchte der Buße gibt, vom Büßer eine angemessene Genugthuung zur Abbüßung der zeitlichen Strafen, die meistens nach der Erlassung der Schuld noch übrig bleiben (Conc. Trid.)

* *

☞ Da uns durch die vom 12. auf den 13. Juni stattgefundene Feuersbrunst auch das Buch, in welchem die Herren Subskribenten auf den Triumph des hl. Stuhls und auch auf andere Werke aufgezeichnet sind, ab Handen gekommen ist, so bitten wir, wer immer auf ein Werk bei uns subskribirt hat, es uns beförderlich anzuzeigen.

Gebrüder Räber.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.